



Hinweisblatt des Fachdienstes Gesundheit zu Hygienemaßnahmen in Frisörbetrieben / Barbieren

Die hier enthaltenen Hinweise zur Hygiene sind Vorschläge, die keine anderweitigen Vorschriften anderer Behörden und Institutionen (z.B. Innungen) ersetzen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Niemals krank in den Salon!
- Dokumentation von allen anwesenden Personen und Kund*innen der Einrichtung (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Betreten und Verlassen des Salons). Die Listen sind für mindestens vier Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Nach spätestens zwei Monaten sind die Daten zu vernichten.
- Personen mit Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen! Das gilt nicht für Symptome, die auf einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung, wie Heuschnupfen oder anderen Allergien etc., beruhen.
- Abfrage der anwesenden Personen, ob sie in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind, wissentlich Kontakt zu aus dem Ausland zurückgekehrten oder Sars-CoV-2 infizierten Personen hatten. Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten.
- Termine sollten nur nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung vergeben werden (keine „Walk-in-Termine“). Dabei kann der Kontakt zu potentiell infizierten Personen und mögliche COVID-19 Symptome abgefragt werden. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass Kund*innen nur bedient werden können, wenn sie mit der Dokumentation und eventuellen Weitergabe ihrer Kontaktdaten einverstanden sind.
- Bei der Terminvergabe sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner Ansammlung von Personen kommt, z.B. durch zeitliche Verzerrung der Terminvergabe.
- Wartebereiche oder Kinderspielecken sollten geschlossen werden.
- Sollten Personen COVID-19 Symptome während der Anwesenheit entwickeln, sollten diese die Einrichtung umgehend verlassen. Auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung (erst telefonisch) sollte hingewiesen werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m sollte so oft wie möglich eingehalten und der Kontakt zwischen Kund*innen und Mitarbeiter*innen sollte reduziert werden!

- Zwischen den Arbeitsplätzen sollte mindestens 1,5 m Abstand in alle Richtungen gewährleistet sein. Pro 10 Quadratmeter Ladenfläche sollte nicht mehr als ein* Kund*in anwesend sein. Ggf. sollte die Anzahl der Arbeitsplätze reduziert werden, z.B. durch Markierungen oder Absperrungen.
- Sowohl Kund*innen als auch Mitarbeiter*innen sollten, insofern keine gesichtsnahen Arbeiten stattfinden, zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung des Personals sollte bei Durchfeuchtung oder dem Wechsel zwischen Kund*innen gewechselt werden.
- Bei gesichtsnahen Arbeiten, z. B. Bartpflege etc. muss vom Personal eine medizinische Mund-Nasen-Maske und eine Schutzbrille/ Visier getragen werden. Nur bei unmittelbarer Ausführung dieser Arbeiten dürfen die Kund*innen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen.
- Mitarbeiter*innen müssen vor einem Kundenwechsel die Hände gründlich reinigen (waschen oder wie von der Innung empfohlen desinfizieren).
- Arbeitsmaterialien müssen vor einem Kundenwechsel gereinigt werden.
- Die Ablagen, Stühle oder Liegen müssen vor jedem Kundenwechsel feucht abgewischt werden.
- Abgeschnittene Haare müssen sorgfältig entfernt werden.
- Kund*innen sollten nach dem Betreten des Salons die Hände reinigen oder desinfizieren.
- Kund*innen sollte ein neuer Einmalumhang aus Plastik und ein frisches Handtuch zur Verfügung gestellt werden.
- Das Visier bzw. die Schutzbrille ist vor jedem Kundenwechsel zu reinigen oder zu wechseln.
- Der Umhang muss den Körper von Kund*innen und mögliche Kontaktpunkte mit dem Personal bedecken.
- Kund*innen sind die Haare zu waschen!
- Das Selbstfönen der Haare durch die Kund*innen ist nicht möglich.
- Regelmäßiges Lüften aller Räume (selbst bei ungünstiger Witterung)!
- Bei Servicetresen sollte ein Plexiglasschild für zusätzlichen Schutz sorgen.
- Bargeldlose Zahlung sollte bevorzugt werden!
- Hygiene immer und überall ermöglichen!
 - Anfallende Wäsche muss bei mindestens 60°C Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden.
 - Hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher sollten immer zur Verfügung stehen. Dies sollte mehrmals täglich kontrolliert werden.
 - Anleitungen zur richtigen Hygiene können von der BZgA zur Verfügung gestellt werden und sollten in Sanitäreinrichtungen aushängen.
 - Ausreichende Reinigung und Hygiene wie im Hygieneplan vorgeschrieben sollte umgesetzt werden. Reinigungssequenzen in Sanitäreinrichtungen, Gemeinschaftsräumen und von Kontaktflächen wie Handläufen, Türklinken, Schaltern und Griffflächen sind gegebenenfalls zu verkürzen.

- Bereitstellung von verschließbaren, mit Fußtaster bedienbaren und mit Beuteln ausgestatteten Mülleimern.
- Mindestabstand sollte auch in den Pausen beachtet werden. In kleinen Pausenräumen sollte der Aufenthalt von mehreren Mitarbeiter*innen vermieden werden.
- Bei Schichtplänen sollten möglichst immer die gleichen Mitarbeitenden eingeteilt werden.
- Markierung von Schutzabständen an Orten mit wahrscheinlichen Personenansammlungen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.)
- Die Oberbekleidung des Personals sollte bei 60°C waschbar sein, nur in der Einrichtung getragen werden und ist regelmäßig zu wechseln und zu waschen.
- Besprechungen oder Schulungen von Mitarbeiter*innen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Telefon- und Videokonferenzen könnten alternativ genutzt werden.
- Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und eine gute Kommunikation sind erforderlich, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können. (z. B. Benennung eines Hygienebeauftragten für die Aktualisierung und Umsetzung des Hygieneplans).
- Alle Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen müssen umfassend im Betrieb kommuniziert werden!

Weiterführende Hinweise:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>
- <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/krankenhaushygiene-allgemeine-hygiene/rahmenhygieneplaene/>

Quellen

- Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- BGW: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk (Stand: 22.04.2020)